

Tagesordnung

**zu der 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
am Donnerstag, 31. Mai 2007, 16.00 Uhr,
Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Str. 45, kleiner Sitzungssaal**

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für

Gesundheit und Soziales am 31. Mai 2007

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	31.05.2007
Kreisausschuss	05.06.2007
Kreistag	12.06.2007

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.05.2005 haben die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der dem Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gegründet. Die Agentur für Arbeit ist für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Beratung und Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten) verantwortlich. Die Kreise und kreisfreien Städte tragen als kommunale Träger nach den §§ 16, 22 und 23 Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, einige einmalige Leistungen und die besonderen sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben, das sind im Einzelnen die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen.

Nach § 10 Abs. 3 des ARGE-Gründungsvertrages beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 mittlerer Dienst) pro 650 Fälle. Bezogen auf 10.500 Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 ergibt sich unter Zugrundelegung dieses Schlüssels ein kommunaler Pflichtanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von ca. 10,2 %. In der Trägerversammlung am 05.03.2007 hat man sich für die Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils auf 9.300 Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2007 verständigt, woraus derzeit ein kommunaler Pflichtanteil in Höhe von 9,04 % an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE resultiert.

...

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2007 hatte Herr Landrat Pusch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung darüber berichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eigene Berechnungen zur Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils angestellt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, nur eine pauschale Quote in Höhe von 12,6 % an den gesamten Verwaltungskosten sei akzeptabel.

Gleichzeitig habe das BMAS die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgefordert, mit allen kommunalen Trägern, bei denen sich aus dem ARGE-Gründungsvertrag ein deutlich unter 12,6 % liegender kommunaler Pflichtanteil ergibt, eine einvernehmliche Anhebung des Prozentsatzes auszuhandeln und für den Fall, dass die Kommune dazu nicht bereit sei, die Verträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Alternativ könne auch eine Spitzabrechnung durchgeführt werden, wobei eine solche Abrechnung der kommunalen Kosten nur auf Grundlage überprüfbarer und qualifizierter Belege akzeptabel sei.

Der Kreis habe gegenüber der Agentur für Arbeit Aachen zu erkennen gegeben, dass er nicht ohne weiteres einen Prozentsatz von 12,6 % akzeptieren werde, andererseits sei ein konkreter Kostennachweis nur unter erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu erbringen, der den ohnehin überlasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ARGEn kaum zuzumuten sein dürfte. Die Agentur für Arbeit Aachen sehe sich unter dem Druck des BMAS gezwungen, den Vertrag nunmehr vorsorglich zum 31. März d. J. zu kündigen. Nach Auffassung des Kreises sei allerdings im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 21 des ARGE-Gründungsvertrages eine Kündigung erstmalig am 31.03.2010 möglich.

Dieser Auffassung hat sich die Agentur für Arbeit Aachen nicht angeschlossen, sondern mitgeteilt, den Vertrag bis zum 30.06.2007 mit Wirkung zum 31.03.2008 außerordentlich kündigen zu müssen, falls eine Vertragsänderung nicht zustande komme.

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich in ihren Sitzungen am 25.04. und 22.05. mit der beabsichtigten Kündigung und Anpassung des ARGE-Vertrages beschäftigt. Die Thematik wurde ausgiebig diskutiert, wobei die Haltung und Vorgehensweise der BA auf Verärgerung und Unverständnis stieß. Dennoch kam man überein, Herr Landrat Pusch solle mit der Agentur für Arbeit mit dem Ziel verhandeln, eine Festschreibung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % für die gesamte Vertragslaufzeit zu erreichen.

Die Agentur für Arbeit Aachen sah sich außerstande, auf das Verhandlungsangebot des Kreises Heinsberg einzugehen und hat ihrerseits einen Vorschlag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen ARGE-Gründungsvertrages vorgelegt, der in einer nochmals geänderten Fassung als Anlage 1 beigefügt ist.

Folgende Vertragsänderungen sind vorgesehen:

Ziffer 2:

§ 10 Absatz 3, letzter Abschnitt, Satz 5

„Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 m. D.) pro 650 Fälle.“

...

wird gestrichen.

Ziffer 3:

§ 18 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab dem 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile).

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.“

Ziffer 4:

§ 21 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum **31.12.2009** befristet.“

Eine Teilkündigungsregelung wird ergänzt:

„Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.“

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich am 22.05. mit dem Änderungsentwurf befasst und hat zu dem Entwurf in der vorgenannten überarbeiteten Fassung im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung und unter Zurückstellung bestehender Vorbehalte gegen die Vorgehensweise der BA ihre Zustimmung erteilt.

Ziffer 1 des Änderungsvorschlages betrifft zwar nicht den kommunalen Finanzierungsanteil, der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Passus in § 8 Abs. 3

„Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises

- Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Frauenhaus und im betreuten Wohnen“

...

gestrichen werden kann, da die Übertragung der Bearbeitung dieser Fälle im Hinblick auf Meldung und Abführung von Rentenbeiträgen außerhalb des IT-Systems A2LL gemäß § 173 SGB VI nicht zulässig ist. Es besteht bereits Einvernehmen, das entsprechende Personal des Kreises an die ARGE abzuordnen, ohne in die Organisation des Sozialamtes einzugreifen.

Zur Veranschaulichung der Vertragsänderungen wird auf die beigefügte Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Änderungsentwurf des ARGE-Gründungsvertrages in der von der Verwaltung erarbeiteten und von der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz genehmigten Fassung zuzustimmen.

**Vereinbarung
zwischen
der Agentur für Arbeit Aachen
und
dem Kreis Heinsberg
zur Änderung/Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und
Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialge-
setzbuch (SGB II) vom 30.05.2007**

1. § 8 Abs. 3, Teil „Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises:“ 2. Spiegelstrich „Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Frauenhaus und im betreuten Wohnen“ wird gestrichen

2. § 10 Abs. 3, letzter Abschnitt, Satz 5 wird gestrichen

3. § 18 Abs. 4 (neu) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt

„Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab dem 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile).

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

4. § 21 Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum 31.12.2009 befristet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag kündigt. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Heinsberg, den

Aachen, den

Stephan Pusch
Landrat des Kreises Heinsberg

Gabriele Hilger
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Aachen

Liesel Machat
Kreisverwaltungsdirektorin

Synopse

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit ...</p> <p>(3) Die ARGE bedient sich gemäß Anlage 1 insbesondere folgender Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung, Vermittlung und berufliche Wiedereingliederung von Behinderten,- Ausbildungsvermittlung,- Psychologischer Dienst,- Ärztlicher Dienst,- Dezentraler Informationstechnik-Service (DITS). <p>Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gesundheitsamt (gem. gesonderter Vereinbarung der Vertragspartner),- Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Frauenhaus und im betreuten Wohnen,- Sachbearbeitung zur Realisierung von Ansprüchen, im Einzelnen:<ul style="list-style-type: none">a) die Verfolgung von Ansprüchen gegen Arbeitgeber und Schadensersatzpflichtige gem. §§ 115 und 116 SGB X,b) die Überleitung und Verfolgung von sonstigen Ansprüchen gem. § 33 Abs. 1 SGB II, z.B. Ansprüche gem. §§ 428 und 528 BGB,c) die Überleitung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 Abs. 2 SGB II sowie die gerichtliche Geltendmachung und Einziehung dieser Ansprüche. <p>Hinsichtlich der insoweit erforderlichen Kostenregelung erfolgt noch eine gesonderte Vereinbarung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit ...</p> <p>(3) Die ARGE bedient sich gemäß Anlage 1 insbesondere folgender Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung, Vermittlung und berufliche Wiedereingliederung von Behinderten,- Ausbildungsvermittlung,- Psychologischer Dienst,- Ärztlicher Dienst,- Dezentraler Informationstechnik-Service (DITS). <p>Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gesundheitsamt (gem. gesonderter Vereinbarung der Vertragspartner),- Sachbearbeitung zur Realisierung von Ansprüchen, im Einzelnen:<ul style="list-style-type: none">a) die Verfolgung von Ansprüchen gegen Arbeitgeber und Schadensersatzpflichtige gem. §§ 115 und 116 SGB X,b) die Überleitung und Verfolgung von sonstigen Ansprüchen gem. § 33 Abs. 1 SGB II, z.B. Ansprüche gem. §§ 428 und 528 BGB,c) die Überleitung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 Abs. 2 SGB II sowie die gerichtliche Geltendmachung und Einziehung dieser Ansprüche. <p>Hinsichtlich der insoweit erforderlichen Kostenregelung erfolgt noch eine gesonderte Vereinbarung.</p>

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Personal</p> <p>...</p> <p>(3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Startaufstellung). Das hierin unabhängig vom gesetzlichen Aufgabenumfang verbindlich festgelegte Personalkontingent stellen die Vertragspartner zum 01.07.2005 zur Verfügung. Soweit der Kreis nicht ausreichendes eigenes Personal zur Verfügung stellt, bedient er sich des Personals seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>Bei längeren Ausfallzeiten, d.h. mehr als drei Monate, ist der entsendende Vertragspartner verpflichtet, Ersatz zu stellen. Erfüllt einer der Vertragspartner seine Verpflichtung zur Besetzung einer freien Stelle seines Anteils nicht, ist der andere Vertragspartner berechtigt, entsprechendes Personal einzubringen.</p> <p>Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, welche der ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden. Die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund aufgrund § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt, ist kenntlich zu machen. Hiervon gesondert kenntlich zu machen ist die Zahl der Arbeitsplätze, die trotz Kostenträgerschaft des Bundes mit kommunalen Mitarbeitern besetzt sind. Die Anzahl der Mitarbeiter, für welche der Kreis die Kosten trägt, ist ebenfalls auszuweisen. <i>Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner belüftet sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23, Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 m.D.) pro 650 Fälle.</i> Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben; die Fortschreibung erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung. Bei Bedarf ist der Plan unterjährig anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein veränderter Personalbedarf zu verzeichnen ist.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Personal</p> <p>...</p> <p>(3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Startaufstellung). Das hierin unabhängig vom gesetzlichen Aufgabenumfang verbindlich festgelegte Personalkontingent stellen die Vertragspartner zum 01.07.2005 zur Verfügung. Soweit der Kreis nicht ausreichendes eigenes Personal zur Verfügung stellt, bedient er sich des Personals seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>Bei längeren Ausfallzeiten, d.h. mehr als drei Monate, ist der entsendende Vertragspartner verpflichtet, Ersatz zu stellen. Erfüllt einer der Vertragspartner seine Verpflichtung zur Besetzung einer freien Stelle seines Anteils nicht, ist der andere Vertragspartner berechtigt, entsprechendes Personal einzubringen.</p> <p>Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, welche der ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden. Die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund aufgrund § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt, ist kenntlich zu machen. Hiervon gesondert kenntlich zu machen ist die Zahl der Arbeitsplätze, die trotz Kostenträgerschaft des Bundes mit kommunalen Mitarbeitern besetzt sind. Die Anzahl der Mitarbeiter, für welche der Kreis die Kosten trägt, ist ebenfalls auszuweisen. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben; die Fortschreibung erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung. Bei Bedarf ist der Plan unterjährig anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein veränderter Personalbedarf zu verzeichnen ist.</p> <p>...</p>

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 18 Kostenerstattung</p> <p>(1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Personal und Leistungen, die durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die ARGE eingebracht werden und die im Kapazitäts- und Qualifizierungsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden Kosten dem Kreis durch die ARGE erstattet.</p> <p>(2) Die dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zustehenden Kostenerstattungen werden seitens der ARGE zentral mit dem Kreis abgerechnet. Der Kreis rechnet mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ab. Dabei wird von dem Erstattungsbetrag für das gesamte eingebrachte Personal ein Betrag für den fiktiven Personalbedarf für die Aufgaben in Trägerschaft des Kreises in Abzug gebracht. Die Berechnung des Betrages für den fiktiven Personalbedarf erfolgt gem. § 10 Abs. 3 dieses Vertrages auf Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln (KGST).</p> <p>(3) Die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Durchführung von Bundesaufgaben durch kommunale Mitarbeiter erfolgt nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters, höchstens aber nach der Bewertung gemäß dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan, pauschaliert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes für Personalkosten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGST, zzgl. eines Aufschlags für Gemeinkosten in Höhe von 20 %.</p> <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kostenerstattung</p> <p>(1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Personal und Leistungen, die durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die ARGE eingebracht werden und die im Kapazitäts- und Qualifizierungsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden Kosten dem Kreis durch die ARGE erstattet.</p> <p>(2) Die dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zustehenden Kostenerstattungen werden seitens der ARGE zentral mit dem Kreis abgerechnet. Der Kreis rechnet mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ab. Dabei wird von dem Erstattungsbetrag für das gesamte eingebrachte Personal ein Betrag für den fiktiven Personalbedarf für die Aufgaben in Trägerschaft des Kreises in Abzug gebracht. Die Berechnung des Betrages für den fiktiven Personalbedarf erfolgt gem. § 10 Abs. 3 dieses Vertrages auf Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln (KGST).</p> <p>(3) Die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Durchführung von Bundesaufgaben durch kommunale Mitarbeiter erfolgt nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters, höchstens aber nach der Bewertung gemäß dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan, pauschaliert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes für Personalkosten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGST, zzgl. eines Aufschlags für Gemeinkosten in Höhe von 20 %.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p>Für sonstige Infrastruktur (Räume, Sachmittel etc.), die der Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der ARGE zur Verfügung stellen, erfolgt ebenfalls eine Kostenerstattung der Sachkosten für einen nicht informationstechnisch unterstützten Büroarbeitsplatz gemäß dem jeweils aktuellen Richtwert „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ laut dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt. Für Infrastruktur, die die BA zur Verfügung stellt, erfolgt die Kostenerstattung nach den Kostensätzen des Bundes. Für die informationstechnische Unterstützung durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte oder Gemeinden wird zusätzlich ein Betrag i.H.v. 1.000,-- € je Arbeitsplatz und Jahr festgesetzt.</p>	<p>Für sonstige Infrastruktur (Räume, Sachmittel etc.), die der Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der ARGE zur Verfügung stellen, erfolgt ebenfalls eine Kostenerstattung der Sachkosten für einen nicht informationstechnisch unterstützten Büroarbeitsplatz gemäß dem jeweils aktuellen Richtwert „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ laut dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt. Für Infrastruktur, die die BA zur Verfügung stellt, erfolgt die Kostenerstattung nach den Kostensätzen des Bundes. Für die informationstechnische Unterstützung durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte oder Gemeinden wird zusätzlich ein Betrag i.H.v. 1.000,-- € je Arbeitsplatz und Jahr festgesetzt.</p> <p>(4) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile)</p> <p>Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugewiesenen Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.</p>

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 21 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum 31.12.2010 befristet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag kündigt. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p> <p>(3) Sollte der Kreis von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch machen wollen, steht ihm hierzu ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p> <p>(4) Der Kreis geht als Vertragsgrundlage für den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung davon aus, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE einschließlich einer jährlichen Dynamisierung gewährleistet ist und dass substantiell gleichbleibende rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum 31.12.2009 befristet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag kündigt. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p> <p><i>Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15. 03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</i></p> <p>(3) Sollte der Kreis von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch machen wollen, steht ihm hierzu ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p> <p>(4) Der Kreis geht als Vertragsgrundlage für den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung davon aus, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE einschließlich einer jährlichen Dynamisierung gewährleistet ist und dass substantiell gleichbleibende rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen.</p>

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 30.05.2005	Vorgesehene geänderte Fassung
<p>Für den Fall, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE durch den Bund nicht mehr gesichert ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p>	<p>Für den Fall, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE durch den Bund nicht mehr gesichert ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

